

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ina Lenke, Klaus Haupt, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes (Zweites Zivildienständerungsgesetz – 2. ZDGÄndG)

A. Problem

Nach dem Zivildienstgesetz dauert der Zivildienst einen Monat länger als der Grundwehrdienst. Sämtliche Begründungen, die für einen längeren Zivildienst sprachen, sind im Laufe der Jahre entfallen. Aus diesem Grund kann von der nach Artikel 12a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes gegebenen Möglichkeit einer gleichen Dienstdauer von Wehr- und Zivildienst Gebrauch gemacht werden.

B. Lösung

Änderung des § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Zivildienstgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Änderung führt zu Einsparungen im Einzelplan 17 Kapitel 04 des Bundeshaushalts.

2. Vollzugsaufwand

Entfällt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes (Zweites Zivildienständerungsgesetz – 2. ZDGÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zivildienstgesetzes

§ 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Dauer des Zivildienstes gilt entsprechend § 5 Abs. 1a des Wehrpflichtgesetzes.“
2. Satz 2 wird gestrichen.
3. In Satz 4 wird die Angabe „sieben Monate“ durch die Angabe „sechs Monate“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2004

**Ina Lenke
Klaus Haupt
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Otto Fricke
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Dr. Christel Happach-Kasan
Christoph Hartmann (Homburg)
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Michael Kauch
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Harald Leibrecht
Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeines

Die Dauer des Zivildienstes – jeweils abhängig von der des Wehrdienstes – hat sich mehrfach geändert. So verlängerte sie sich in den Jahren zwischen 1961 und 1984 von 12 auf 20 Monate. Seit 1990 wurde sie bis auf heute 10 Monate verkürzt. Seit 1984 ist der Zivildienst länger als der Wehrdienst, was vom Bundesverfassungsgericht nicht als Verstoß gegen Artikel 12a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes angesehen wurde. Es hat die damals um ein Drittel längere Zivildienstzeit als zulässig angesehen, weil die Vorschrift des Artikels 12a Abs. 2 des Grundgesetzes den Gesetzgeber nicht verpflichtete, innerhalb der rechtlichen Höchstdauer des Wehrdienstes eine Zivildienstzeit vorzusehen, die genau der Dauer des tatsächlichen Wehrdienstes entspricht. Die bewusste Inkaufnahme des gegenüber dem Grundwehrdienst um seinerzeit fünf Monate längeren Zivildienstes sollte zudem als tragbares Indiz für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung im damals auf das schriftliche Verfahren umgestellten Anerkennungsverfahren gewertet werden. Heute, 20 Jahre später, wird die Frage der Zivildienstdauer und der Angleichung an die Dauer des Wehrdienstes erneut diskutiert. So heißt es auch in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16. Oktober 2002: „Die Bundesregierung wird sich weiterhin für die größtmögliche Gerechtigkeit und Gleichbehandlung zwischen Wehr- und Zivildienstleistenden einsetzen (und sich bemühen, die Anzahl der Zivildienstplätze dem Wehrdienst anzugleichen).“

Sämtliche Begründungen, die in der Vergangenheit zur Rechtfertigung einer längeren Zivildienstzeit herangezogen wurden, haben sich im Laufe der Zeit erübrigt.

Somit sollte zur Gleichbehandlung von Zivildienst- und Grundwehrdienstleistenden von der nach Artikel 12a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes gegebenen Möglichkeit einer gleichen Dienstdauer von Wehr- und Zivildienst Gebrauch gemacht werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit dem Verweis auf § 5 Abs. 1a des Wehrpflichtgesetzes wird sichergestellt, dass Wehr- und Zivildienst die gleiche Dauer haben.

Zu Nummer 2

Folgeänderung

Zu Nummer 3

Macht ein Zivildienstleistender von seinem Wahlrecht Gebrauch und entscheidet sich zur Ableistung des Zivildienstes in zeitlich gestaffelten Abschnitten, so wird mit dieser Vorschrift erreicht, dass die Länge des ersten Abschnitts, der Länge des vergleichbaren ersten Abschnitts bei der Wahl des abschnittswisen Grundwehrdienstes entspricht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.